

Mitteilung des Senats vom 26. Januar 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

A. Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungen:

- Mit der Änderung des § 16 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) (Anpassung der Verordnungsermächtigung) soll die gesetzliche Grundlage für die inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelegt werden. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung von europäischen Richtlinien in das nationale Recht verpflichtet.

Außerdem sind Regelungen zu Anforderungen an die Sprachkenntnisse und zur Erstellung einer Statistik notwendig.

- Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Zeitpunkts einer Versetzung in den Ruhestand von Lehrerinnen und Lehrern und beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.
- Mit der Änderung des § 89 BremBG wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die dafür erforderlichen Personalaktendaten auch ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zu offenbaren.
- Schaffung einer Möglichkeit zur Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag auf Stellen, die ansonsten nicht mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind.

B. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 53 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gemäß § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen (dbb Bremen) mit Schreiben vom 10. November 2015 (Anlage 1) und der Deutsche Gewerkschaftsbund, Region Bremen (DGB Bremen), mit Schreiben vom 13. November 2015 (Anlage 2).

I. Stellungnahme der Spitzenorganisationen**1. Stellungnahme dbb Bremen**

Der Deutsche Beamtenbund Bremen weist in seinem Schreiben vom 10. November 2015 (Anlage 1) zur Änderung des § 89 BremBG darauf hin, dass eine Auskunfterteilung aus Personalakten nur im Einzelfall erfolgen darf und schlägt vor, dies im Gesetzestext deutlich zu machen.

2. Stellungnahme DGB

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) stimmt der Vorlage nicht zu. In seinem Schreiben vom 13. November 2015 (Anlage 2) problemati-

siert er die Änderung des § 85 BremBG. Danach sollen nicht nur Beschäftigte, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betraut sind, sondern darüber hinaus auch andere Stellen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut werden dürfen, sodass Personalangelegenheiten auch zentralisiert wahrgenommen werden können. Der DGB vertritt die Auffassung, dass durch die Änderung eine nahezu beliebige Weitergabe der Daten ohne Information der Betroffenen eröffnet würde.

II. Stellungnahme des Senats

Zur Stellungnahme des dbb

Eine Änderung des Entwurfs ist nicht angezeigt. Nach dem vorgelegten Gesetzestext dürfen den zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die zur Erfüllung von Mitteilungs- und Meldepflichten erforderlichen Personalaktendaten im Wege der Auskunft ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten offenbart werden. Dabei kann es sich nur um konkrete Einzelfälle handeln. Eine pauschale Auskunfterteilung ist nicht möglich.

Zur Stellungnahme des DGB

An dem Entwurf wird weiter festgehalten. Dem Hinweis des DGB wird dadurch Rechnung getragen, dass gemäß § 85 Abs. 7 BremBG (neue Fassung) die Vorgaben des § 9 Bremisches Datenschutzgesetz einzuhalten sind. Dadurch wird gewährleistet, dass Personalangelegenheiten künftig auch zentralisiert wahrgenommen werden können und eine im Hinblick auf eine elektronische Personalaktenführung angestrebte Digitalisierung von Bestandsakten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

- C. Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in erster und zweiter Lesung in der Februar-Sitzung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 213/211 (ABl. L 59 vom 4. März 2011, S. 4) geändert worden ist,“ durch die Wörter „, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132; L 268 vom 15. Oktober 2015 S. 35) geändert worden ist,“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß beherrscht werden. Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass sie für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Eine Überprüfung darf erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden und muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) § 35 Absatz 1 Satz 4 gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend.“
3. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 4 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag übertragen; im Übrigen gilt § 9 des Bremischen Datenschutzgesetzes.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
4. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Zur Erfüllung von Mitteilungs- und Meldepflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8a bis 8e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die dafür erforderlichen Personalaktendaten im Wege der Auskunft ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten offenbart werden. § 8d Absatz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), die bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen ist, macht eine Änderung des Bremischen Beamtengesetzes notwendig. Mit der Änderung soll die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts geschaffen werden. Außerdem sind Regelungen zu Anforderungen an die Sprachkenntnisse, zur Erstellung einer Statistik und zur Durchführung eines elektronischen Verwaltungsverfahrens notwendig.

Außerdem hat sich die Notwendigkeit ergeben, einen weiteren Zugang für die Verarbeitung von personenbezogenen Personalaktendaten zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Grundlage für die inhaltliche Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelegt werden. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung von europäischen Richtlinien in das nationale Recht verpflichtet.

Die redaktionelle Anpassung der Verordnungsermächtigung beruht auf der Änderung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013.

Der bisherige Satz 3 ist entbehrlich. Der Sachverhalt wird jetzt in § 89 BremBG geregelt (siehe Ziffer 4).

Nach dem durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Die Überprüfung von Sprachkenntnissen ist allerdings nicht Teil des Verfahrens zur Anerkennung einer Berufsqualifikation und darf daher erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden. Es handelt sich vielmehr um eine Anforderung für den Zugang zum Beruf, die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den jeweiligen Einstellungsverfahren zu überprüfen ist.

Über die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Bremischen EU-Diplomanerkennungsverordnung ist eine Landesstatistik auf der Grundlage des § 17 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zu führen.

Zu Ziffer 2

Redaktionelle Änderung.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass sowohl der Antragsruhestand nach Vollendung des 63. Lebensjahres als auch der Antragsruhestand für Schwerbehinderte nach Erreichen der nach § 35 Absatz 2 oder Absatz 3 maßgebenden Altersgrenze für Lehrerinnen und Lehrer nur zum Ende des folgenden Schulhalbjahres, für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen nur zum folgenden Semester- bzw. Trimesterende möglich ist.

Zu Ziffer 3

Der neue Absatz 7, erster Halbsatz, ermöglicht die Übertragung der Datenverarbeitung im Auftrag auf Stellen, die nicht nach Absatz 4 mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. Die Datenverarbeitung erfolgt somit unabhängig von einer Zuständigkeit in Personalangelegenheiten. Die Anforderungen eines automatisierten Personalverwaltungssystems sind so hoch, dass nicht in jeder einzelnen Dienststelle Kapazitäten für die Datenverarbeitung vorgehalten werden können und müssen. Durch die Änderung soll ermöglicht werden, dass diese Aufgaben auch von einer anderen Stelle (zentralisiert) wahrgenommen werden können. Dies impliziert auch die im Hinblick auf eine elektronische Personalaktenführung zur Minimierung von Medienbrüchen angestrebte Digitalisierung von Bestandsakten (Papierakten). Nach Absatz 7, zweiter Halbsatz sind die Details und der Auftrag im Einzelnen nach den Vorgaben des § 9 Bremisches Datenschutzgesetz zu regeln.

Zu Ziffer 4

Gemäß § 89 Absatz 3 ist die Auskunfterteilung aus der Personalakte an Dritte grundsätzlich nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig.

Die §§ 8a bis 8e Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz regeln die gegenseitige Hilfeleistung und den Datenaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten. Hinsichtlich Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der Zusammenarbeit nehmen sie unmittelbar Bezug auf die Rechtsakte der Europäischen Union und setzen diese damit um.

Nach Maßgabe dieser Rechtsakte kann es – etwa im Hinblick auf darin vorgeschriebene Unterrichtspflichten und Vorwarnmechanismen – erforderlich sein, im gebotenen Umfang auch Personalaktendaten den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu offenbaren. Entsprechende Vorgaben enthalten z. B. die Artikel 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen sowie über die vollständige oder teilweise Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeit zu unterrichten, wobei die europäischen Datenschutzbestimmungen zu beachten sind.

Für derartige Fälle wird durch den neuen Absatz 4 zugelassen, im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zu offenbaren.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.



An die
Senatorin für Finanzen
Herrn Kahnert
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

10.11.2015 -/UA

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bremischen Beamtengesetzes**

- Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2015 - 30-4 -

Sehr geehrter Herr Kahnert,

zum obigen Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen stellt nach Auffassung des dbb bremen einen wichtigen Beitrag zu erfolgreicher Integration dar, dem wird durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) Rechnung getragen.

Das Anerkennungsverfahren betrifft ausschließlich die Berufsqualifikation.

Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation für eine Fachlaufbahn i .S .e. Befähigung müssen zusätzlich erfüllt sein.

Nach Auffassung des dbb bremen ist von besonderer Bedeutung die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Die Bewerberin oder der Bewerber müssen sich nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation dem gleichen Auswahlverfahren nach Leistung, Eignung und Befähigung stellen wie inländische Bewerber. Die Regelungen des Anerkennungsverfahrens befreien hiervon nicht.

Ausreichende Deutschkenntnisse sind zwar nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Berufsqualifikation, aber Voraussetzung für den Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn.

Hinsichtlich des Niveaus der Sprachkenntnisse gilt, dass eine sinnvolle Erledigung der dienstlichen Aufgaben sichergestellt sein muss. Daher muss grundsätzlich die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht werden. Das Niveau der Sprachkenntnisse orientiert sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allein an den für die Ausübung des konkreten Berufs erforderlichen Sprachkenntnissen.

Der dbb bremen geht davon aus, dass das Verfahren zur Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation auch in der öffentlichen Verwaltung künftig weiter an Bedeutung gewinnt, da die zum Teil noch vorhandenen Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach und nach wegfallen.

Nach Auffassung des dbb bremen muss von Beamtinnen und Beamten wegen der unmittelbaren Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein sicheres Verständnis der deutschen Sprache und eine entsprechende kommunikative Umsetzung erwartet werden können.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Ziffer 4: § 89

Im Hinblick auf das Personalaktegeheimnis ist zum Schutz der Beamtinnen und Beamten an die Erteilung von Auskünften aus Personalakten ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Auskunftserteilung aus Personalakten darf nur im Einzelfall erfolgen; mit der Formulierung "zwingend erforderlich" im Gesetzestext wird zum Ausdruck gebracht, dass die Erforderlichkeit der Auskunftserteilung besonders sorgfältig geprüft werden muss.

Der dbb bremen schlägt vor, dass der neu einzufügenden Absatz 4 folgenden Wortlaut hat:

(4) Zur Erfüllung von Mitteilungs- und Meldepflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 8a bis 8e Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz) dürfen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die dafür **im Einzelfall zwingend** erforderlichen Personalaktendaten im Wege der Auskunft ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten offenbart werden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Ahrens

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Region Bremen Elbe-Weser

DGB Bremen Elbe-Weser | Bahnhofstraße 22-28 | 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

per Mail: karin.meyer@finanzen.bremen.de

Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG
hier: **Stellungnahme des DGB**

13. November 2015

Zu dem Beteiligungsverfahren: **Gesetz der Änderung des Bremischen Beamengesetzes**

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin
DGB Bremen Elbe Weser

Der Deutsche Gewerkschaftsbund stimmt weder der Vorlage, noch der verkürzten Beteiligungsfrist zu.

daniela.teppich@dgb.de

Telefon: 0421 33576-26
Telefax: 0421 33576-60
Mobil: 0171 1952333

Personenbezogene Daten der Beschäftigten gehören gem. § 50 BeamtStG zu den besonders vertraulich zu handhabenden Personalaktendaten. Der „neue“ § 85 Abs. 7 erfüllt diese Ansprüche nicht. Die beabsichtigte Neuregelung steht vielmehr in erkennbarem Widerspruch zum Abs. 4 dieses Paragraphen. Die vorgesehene Formulierung „anderen Stellen“ eröffnet eine nahezu beliebige Weitergabe der Daten ohne Information der Betroffenen.

Bahnhofstraße 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Vor diesem Hintergrund ist eine intensive datenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich, die eine angemessene Zeit erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
B r e m e n



Annette Düring
Vorsitzende